Benutzungs- und Kostenordnung für das Frank-Loebsche Haus in Landau in der Pfalz

vom 28.04.2015
zuletzt geändert am .....*)

Präambel

Die Geschichte des Frank-Loebschen Hauses lässt sich bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen, es ist damit eines der ältesten Gebäude in Landau. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts dient das Anwesen in der Kaufhausgasse 9 als Wirtshaus und Herberge für Reisende. 1871 erwirbt der südpfälzische Bankier Zacharias Frank, Urgroßvater von Anne Frank, das dreistöckige Wohnhaus. Bis 1951 verbleibt das Gebäude im Eigentum der Familie, die letzte jüdische Besitzerin ist Olga Loeb, die 1946 stirbt.

Im Jahr 1959 übernimmt die Stadt Landau das vom Verfall bedrohte Gebäude. Vor allem dem Verein „Freunde des Frank-Loebschen Hauses" ist es zu verdanken, dass ein Abriss verhindert und der historisch wertvolle Vierflügelbau mit doppelstöckiger Innengalerie und Renaissanceturm nach umfangreichen Renovierungs- und Restaurierungsarbeiten 1987 wiedereröffnet werden kann und als Ort der Begegnung zur Verfügung steht.

Mit dem Haus in der Kaufhausgasse 9 verbindet sich die leidvolle Geschichte der jüdischen Bürgerinnen und Bürger, die am 22. Oktober 1940 von hier aus in das Internierungslager Gurs in Südfrankreich deportiert wurden. Die Dauerausstellungen „Juden in Landau. Vom Mittelalter bis zum Holocaust" sowie eine vom Landesverband der rheinland-pfälzischen Sinti und Roma initiierte Darstellung zum Schicksal der südpfälzischen Roma und Sinti erinnern an diese Zeit.

Das Anwesen dient als offene Begegnungs- und Dokumentationsstätte, in dem grundsätzlich Veranstaltungen ihren Raum finden, die dem historischen Charakter des Hauses Rechnung tragen.

Der Stadtrat hat am 28.04.2015 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Benutzung des Frank-Loebschen Hauses Landau in der Pfalz beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentenende

§ 1
Allgemeines

Das Frank-Loebsche Haus ist ein historisches Gebäude, das der Begegnung, Kommunikation und Verständigung dienen soll. In seinen Räumlichkeiten soll ein breit angelegtes geistiges und kulturelles Leben insbesondere durch Ausstellungen, Gesprächsrunden, künstlerische Präsentationen und Vorträge stattfinden.

§ 2
Benutzung

(1) Das Frank-Loebsche Haus steht Vereinen, Organisationen und Einzelpersonen, die dem kulturellen und historischen Erbe im Sinne der Präambel verpflichtet sind, im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Zu den von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten kann das Haus, mit Ausnahme der vermieteten Räume, unentgeltlich besichtigt werden.

(3) Veranstaltungen und Anliegen der Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen.

(4) Eine Benutzung des Frank-Loebschen Hauses ist ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist, dass die Nutzung mit der Zweckbestimmung und dem besonderen Charakter des Hauses nicht zu vereinbaren ist oder eine Gefährdung für das Haus selbst zu erwarten ist.

§ 3
Vermietung

(1) Anträge auf die Überlassung von Räumen des Frank-Loebschen Hauses sind bei dem Kulturbüro der Stadt Landau zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

(2) Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei dem Kulturbüro der Stadt Landau einzureichen.

(3) Das Hausrecht liegt bei der Stadt Landau in der Pfalz. Die Stadt hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten. Dem Benutzer stehen wegen des Rücktritts keine Ersatzansprüche zu.

§ 4
Entgelt

(1) Für die Anmietung des Säulenraums im Frank-Loebschen Haus erhebt die Stadt Landau in der Pfalz folgende Entgelte:

Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes	140,00 €
Veranstaltungen ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes	60,00 €
Nutzung durch die Gaststätte „Zur Blum“	80,00 €

(2) Nach Rechnungsstellung ist der Rechnungsbetrag unverzüglich an die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz zu zahlen.

(3) In besonderen Fällen kann eine Kaution gefordert werden.

(4) In Ausnahmefällen kann der zuständige Dezernent die Kosten erlassen.

§ 5
Verhalten

(1) Die Benutzer (Veranstalter und Besucher) des Frank-Loebschen Hauses haben sich entsprechend dem besonderen Charakter des Hauses zu verhalten. Den Anweisungen des von der Stadt eingesetzten Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Anweisungen oder die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) In den Räumen und auf den Galerien des Frank-Loebschen Hauses darf nicht geraucht werden.

(3) Tiere dürfen nicht in das Frank-Loebsche Haus gebracht werden.

(4) In den Ausstellungsräumen ist das Mitführen von Einkaufstaschen, Schirmen und ähnlichem nicht gestattet.

(5) Für das Aufhängen von Bildern und ähnlichem sind die in den Räumen vorhandenen Vorrichtungen zu verwenden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in die Wände ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Das Gleiche gilt für das Bekleben der Wände.

(6) Selbstbewirtung ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für den Vermieter selbst.

(7) Der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.

(8) Dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Stadt Landau bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf den Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Dem Hausmeister steht gegenüber dem Benutzer und den Besuchern das Weisungsrecht zu.

§ 6
Haftung und Versicherung

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz haftet den Benutzern (Veranstalter und Besucher) gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Veranstalter stellt die Stadt von allen Ansprüchen, die von seinem Personal oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, frei.

(2) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Dritte an den überlassenen Räumen sowie dem Inventar verursacht werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Veranstalter entsprechende Versicherungen abschließt und den Versicherungsnachweis erbringt.

(4) Schäden sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 7
Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Landau in der Pfalz.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Landau in der Pfalz, 28.04.2015
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Änderungshistorie:

*) § 4 geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2023,
in Kraft seit 01.03.2023